



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
**Der Landrat**  
Allg. Ordnungsangelegenheiten

**Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zur Aufhebung der Rehwildabschusspläne gem. § 106 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein**

I.

Mit der Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 23.06.2016 (GVOBl. Schl.- H. S. 256) entfällt die Verpflichtung zur Einreichung des Rehwildabschussplanes bei den unteren Jagdbehörden.

Aus diesem Grund werden sämtliche für den Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg bestätigten oder festgesetzten Abschusspläne für Rehwild widerrufen und verlieren ihre Gültigkeit.

Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.

II.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, FD Allg. Ordnungsangelegenheiten, 24837 Schleswig, Flensburger Str. 7 einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Schleswig, den 08.07.2016

Im Auftrag

Stiemcke